

Zeit zu kommen, Einstein und Maritain zu übernehmen. ... Es ist die Aufgabe unseres Kollegs, an der großen organischen Wissenssynthese zu arbeiten, in der das Spirituelle den Vortritt hat und in der jeder Wissenszweig an seinem Ort den gebührenden Platz findet“ (NCWC News Service, 16. 4. 62). Das ist nicht mehr die Sprache eines sich ängstlich von der Umwelt abschließenden „Kolonial-Katholizismus“!

Die Um-Strukturierung bedeutet nach innen zunächst eine offene Analyse der Schwächen des kirchlichen Lebens. Im Oktoberheft 1962 der Zeitschrift „Logos“ findet sich aus der Feder des schon genannten P. Cuthbert Perera ein einschlägiger mutiger Artikel, in dem die Ängstlichkeit des ceylonesischen Katholizismus bei der Aufgabe, über sich selbst nachzudenken, gegeißelt wird. Die jüngsten politischen und sozialen Entwicklungen hätten die Kirche aus ihrer alten Vertäuung in gewissen Haltungen und Bindungen herausgerissen und zwingen sie, ihre apostolischen Verantwortlichkeiten neu zu überprüfen. Der Prozeß des Umdenkens (rethinking) habe zwar eingesetzt, er müsse aber spontaner, mutiger und nachdrücklicher werden, wenn die Kirche sich besser ausrüsten wolle, um der Zukunft ins Auge schauen zu können. Die Vogel-Strauß-Politik sei aufzugeben. Der Verfasser geht dann mit einer großen Reihe von Fehlhaltungen ins Gericht und verschont auch dabei den Klerus nicht (der nach der Statistik von 1962 aus 386 einheimischen und 148 ausländischen Priestern besteht).

In einer Kirche, die im letzten Jahrhundert nach den unabhängig voneinander angestellten Untersuchungen eines katholischen Soziologen und des Bischofs der Diözese Chilaw keine wirklichen Fortschritte durch Bekehrungen gemacht hat (vgl. Haas, a. a. O.), ist die Weckung bzw. Neubelebung des apostolischen Geistes von elementarer Bedeutung. Nach dem Wegfall der Volksschulen haben die sechs Landesbischöfe in Verbindung mit dem Klerus, den Ordensleuten und tatkräftigen Laien mit größter Energie die Ausbildung von Laienkatecheten, und zwar in neuem Geiste, begonnen, zu dessen Interpreten sich der bekannte P. Hofinger SJ, der Leiter des Pastoralinstituts zu Manila, machte, der gerade zu Beginn des Schulkampfes in Colombo auftauchte, um dort einen katechetischen Kurs zu geben. Im Anschluß an das Aquinaskolleg wurde ein katholisches Ausbildungszentrum errichtet. Priester, Schulbrüder und Schwestern gingen zur Ausbildung in moderner Katechese nach Europa. Man schuf neue katechetische Lehrbücher und übersetzte auch den deutschen Einheitskatechismus.

Der Sinn für Recht und Pflicht des Laienapostolats bricht sich Bahn, und der Klerus gibt ihm allmählich mehr Raum. Es ist gelungen, eine Katholische Aktion aufzubauen. Die Christliche Arbeiterbewegung, die aus der CAJ hervorging, bemüht sich um die Führerbildung im Volke. Es gibt eine rege Studentenbewegung, die sich nicht isoliert, sondern mit der katholischen Jugend der einfachen Stände zusammenarbeitet. Ceylon hat jetzt ein Katholisches Sozialinstitut, und man hat erfolgreiche Sozialarbeit im Sinne des „Community Development“ begonnen. Kurz, die Erstarrung in eingefahrenen und veralteten Formen des Denkens und Handelns ist der Bewegung gewichen. „Wir haben hier in Ceylon durchaus nicht den Zug verfehlt. Wir können noch einsteigen, unter der Bedingung freilich, daß wir in seiner Richtung fahren und nicht in die entgegengesetzte“ (Basil Perera, a. a. O.).

Aus der totalitären Welt

Aus der Praxis der sowjetischen Religions- verfolgung

Die alarmierenden Nachrichten über Kirchenschließungen, die man in letzter Zeit direkt oder indirekt der Sowjetpresse entnehmen konnte, zeigen, daß die 1958/59 wiederaufgelebte Verfolgung von Religion und Kirche in der Sowjetunion zunehmend verschärft wird. Eine sowjetische antireligiöse Broschüre gab um die Jahreswende 1961/1962 nur noch 11 500 geöffnete orthodoxe Kirchen an, von denen sich, wie betont wurde, die Hälfte in den westlichen Landesteilen befand, die sich erst später „von der kapitalistischen Sklaverei befreit“ hätten und wo deshalb die „religiösen Vorurteile“ als Relikte der bourgeois-kapitalistischen Vergangenheit vorläufig noch stärker verbreitet seien als in der übrigen Sowjetunion (N. I. Judin: Pravda o peterburgskich svjatytnjach, 1962, S. 8). Danach wären zu diesem Zeitpunkt von den ca. 20 000 orthodoxen Kirchen, in denen bis zum Beginn der neuen Kirchenverfolgung Gottesdienst gehalten wurde, 8500 geschlossen gewesen, also etwa 42% (Einzelangaben s. auch in „Nouvelles du Monde Orthodoxe“, Nr. 49, und bei N. Struve: Les Chrétiens en URSS, Paris 1963, S. 260). Nach Informationen Pariser orthodoxer Kreise soll bis Mitte 1962 fast die Hälfte aller orthodoxen Kirchen geschlossen worden sein („Vestnik russkovo studenčeskogo christianskogo dviženija“, Nr. 66 bis 67, 1962, S. 39). Es ist anzunehmen, daß die Zahl heute, nach fast zwei Jahren fortgesetzter Verfolgung, weit über 10 000 liegt.

Die Kathedralen des heiligen Nikolaus in Novgorod und des heiligen Andreas in Kiev wurden der Kirche genommen. Nach einer KIPA-Meldung vom 15. Mai 1963 ist in der 230 000 Einwohner zählenden Stadt Taganrog die letzte orthodoxe Kirche geschlossen worden. Gerüchtweise verlautet, daß es die Bolschewisten auch auf die Epiphani-Kathedrale des Moskauer Patriarchen abgesehen haben („New York Times“, 8. 1. 64).

Die religiöse Frage auf dem Juni-Plenum des ZK

Die Kirchen und Gemeindegemeinschaften der letzten Zeit spielten sich überwiegend in den Gebieten ab, die bisher die größte religiöse Dichte aufwiesen, nämlich in den ehemals polnischen und rumänischen und in den im Kriege besetzten westlichen Gebieten. Diese Aktionen waren im Gesamtplan der Religionsbekämpfung längst fällig, um die Lage in der Ukraine, in der Moldau und in Weißrußland an den niedrigeren religiösen Stand in der Gesamtunion anzupassen. Während der vorjährigen Pressekampagne zur Vorbereitung des ideologischen Fragen gewidmeten Juni-Plenums des ZK der KPdSU meldeten besonders die Parteiorganisationen dieser Gebiete eine erhöhte antireligiöse Aktivität. So schrieb der Sekretär des Lemberger Industrie-Gebietskomitees der KP der Ukraine am 4. Mai in einem Pravda-Artikel, der im Hinblick auf das bevorstehende ZK-Plenum „ständigen Angriff an der ideologischen Front“ forderte, eine erst-rangige Aufgabe der Parteiorganisationen des Gebiets sei der Kampf gegen die immer noch im Bewußtsein eines gewissen Teils der Bevölkerung lebendigen religiösen Vorurteile. Unermüdlich und zunehmend angriffsweise werde der Kampf gegen die verschiedenen religiösen Glaubensformen geführt.

Die veröffentlichten Materialien des ZK-Plenums enthielten nur wenige direkte Ausfälle gegen die Religion und

die Religionsgemeinschaften. Ob das Problem der Religionsbekämpfung tatsächlich nur am Rande gestreift wurde, wie die offiziellen Dokumente zu besagen scheinen, muß dahingestellt bleiben. Implizite ist die antireligiöse Propaganda enthalten sowohl in den üblichen Aufrufen zum Kampf gegen „alle Formen der bourgeoisen Ideologie“ und zur Überwindung der „Relikte der Vergangenheit“ im menschlichen Bewußtsein und zu ihrer Entfernung aus dem täglichen Leben und den Familienbeziehungen, als auch in der Versicherung, daß ohne Vernichtung der sittlichen Prinzipien der bourgeoisen Welt die Errichtung der kommunistischen Gesellschaft nicht möglich sei. Ein hartnäckiger Kampf gegen die *religiösen* Überbleibsel und eine breitere Entfaltung der „wissenschaftlich-atheistischen Arbeit“ wurde nur mit wenigen Worten in dem umfangreichen Beschluß des Plenums vom 21. Juni („Pravda“, 22. 6. 63) gefordert.

Zusammenhängende Ausführungen zum antireligiösen Thema, die allerdings ebenfalls nur wenige Zeilen des fünf Zeitungsseiten füllenden Dokuments kommunistischer Beredsamkeit ausmachen, hatte zuvor der kommunistische Chefideologe Iljitschow in seinem Hauptreferat gemacht („Pravda“, 19. 6. 63). Da die Religion der Hauptfeind der „wissenschaftlichen Weltanschauung“ im Lande sei, könne sich diese nur im Kampf mit der „religiösen Ideologie“ durchsetzen. Doch von den Relikten der Vergangenheit sei gerade die Religion — trotz Beseitigung ihrer „sozialen Wurzeln“ — eines der zählebigsten, „von dem sich bedeutende Bevölkerungsschichten noch nicht befreit haben“. „Wo wir nicht an der Arbeit sind, nimmt der Einfluß der Kirchenleute und Sektierer zu.“ Iljitschow beklagte sich über die Schwunglosigkeit der atheistischen Aktion, die sich zudem oft an Leute wende, die selbst nicht mehr religiös eingestellt sind. Eine Quittung für ihre schlechte Arbeit hätten die atheistischen Propagandisten durch die zutreffende Feststellung des Priesters Vvedenskij aus dem Gebiet Sverdlovsk erhalten: „Die antireligiöse Propaganda stört uns nicht. Die Atheisten arbeiten in den Klubs mit Atheisten, wir aber in der Kirche mit den Gläubigen. Die Atheisten kommen nicht zu uns, und die Gläubigen gehen nicht in die Klubs. Wir stören einander nicht.“ Iljitschow forderte dazu auf, die Gewissensfreiheit nicht nur im Sinne einer Freiheit des Glaubensbekenntnisses (die es, wie Iljitschow wohl wissen mußte, nach sowjetischem Recht gar nicht gibt; vgl. Herder-Korrespondenz 17. Jhg., S. 365), sondern auch als Freiheit des Kampfes gegen die religiöse Weltanschauung aufzufassen. Die Religion sterbe nicht von selbst aus, man müsse militant und aggressiv gegen sie mit wissenschaftlich-atheistischer Propaganda vorgehen und insbesondere die Tätigkeit der offen gesellschaftsfeindlichen, abergläubischen Sekten, die den Menschen physisch und moralisch schaden, entlarven.

Moskauer Atheistenkonferenz im November

Die spezielle Arbeitssitzung über die Methoden der Religionsverfolgung sparte man sich für einen späteren Zeitpunkt auf. Von der Presse kaum vermerkt, fand am 25./26. 11. 63 eine Konferenz der Ideologie-Kommission beim Zentralkomitee der KPdSU statt, auf der unter Hinzuziehung der Sekretäre der Zentralkomitees der einzelnen republikanischen Parteien, der Regions- und Gebietskomitees der Partei, leitender Funktionäre der zentralen ideologischen Gremien und öffentlichen Organisationen, von Wissenschaftlern und Pädagogen, Vertretern

von Presse, Rundfunk und Fernsehen und von Persönlichkeiten aus Kunst und Literatur praktische Richtlinien zu einer Verbesserung und Straffung der „atheistischen Erziehung“ (d. h. der Religionsverfolgung) erörtert wurden. Chefideologe L. F. Iljitschow hielt ein Referat über „Heranbildung einer wissenschaftlichen Weltanschauung und Fragen der atheistischen Erziehung“ (vgl. „Pravda“, 27. 11. 63; „Kommunist“, Nr. 1, 1964). Dieser Fachkonferenz gab man keine große Publizität. Ihr war eine systematische Arbeit in regionalen Seminaren über „wissenschaftlichen Atheismus“ vorausgegangen, die in Leningrad, Moskau, Groznyj, Ufa, Novosibirsk und Chabarovsk stattgefunden und vor allem die Probleme der Ausbildung atheistischer Fachkräfte und der methodischen Arbeit mit dem einzelnen Gläubigen behandelt hatten („Nauka i religija“, Nr. 12, 1963, S. 71).

Systematische Aktionen zur Entkirchlichung der Jugend

Iljitschow sprach in seinem Referat von der Beunruhigung kirchlicher Kreise über die immer schwieriger werdende Lage der Kirche, besonders hinsichtlich des Jugendproblems, und zitierte die Aussage eines Priesters: „Die Angelegenheit ist so ernst, daß man keinesfalls von Zufall oder von einer schnell vorübergehenden Erscheinung sprechen kann. Werden wir irgendwann noch einmal Eltern mit ihren Kindern in der Kirche und um den Altar versammelte Jugend sehen? Oder hat jetzt ein Abfall eingesetzt, der niemals mehr von einem neuen Anstieg abgelöst werden wird?“ (vgl. „Kommunist“, Nr. 1, 1964, S. 44). Die Besorgnis des Priesters galt nach Iljitschows Erklärung den Erfolgen der atheistischen Erziehung der heranwachsenden Generation. „Die überwiegende Mehrheit unserer Jugend lehnt die religiöse Weltanschauung ab und wächst im Geist des Atheismus auf. In den letzten Jahren ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die den Gottesdiensten und Gebetsversammlungen beiwohnen, etwas zurückgegangen. Die Verteidiger der Religion sind über diese Situation äußerst beunruhigt.“

Über den Stand der Religiosität in der Bevölkerung und besonders in der Jugend macht sich die russische Geistlichkeit vermutlich keine Illusionen, und in der Kirchenleitung scheint man der Auffassung zu sein, daß dem kirchlichen und religiösen Leben die schwersten Gefahren nicht so sehr von der antireligiösen Propaganda her drohen als vielmehr von dem allgemeinen Säkularisierungsprozeß, der die russische Jugend ebenso erfaßt wie die Jugend aller anderen Länder. Dennoch enthält Iljitschows Darstellung eine zynische Verdrehung und Bemäntelung der Tatsachen. Hinter dem von den kirchlichen Kreisen beklagten Rückgang der aktiven und passiven Beteiligung Jugendlicher am Gottesdienst steht zugleich ein systematischer Aktionsplan zur gewaltsamen Entfremdung der Kinder und Jugendlichen von ihren gläubigen Eltern und von der Kirche.

Einzelne Praktiken

Jetzt wird es den Geistlichen unmöglich gemacht, in der bisher üblichen Weise Taufen vorzunehmen. Dies ging bisher ohne weitere Formalitäten vor sich, schon deshalb, weil die Geistlichen in der Sowjetunion kein Beurkundungsrecht haben. Meist wurden die Täuflinge von ihren Großmüttern zum Priester gebracht, nicht selten, wie die antireligiöse Propaganda behauptet, gegen den Willen atheistischer Eltern. Jetzt wird verlangt, daß der durch seine Arbeit im Kolchos, im Betrieb oder in der Behörde

gänzlich vom Staat abhängige Vater das Kind selbst zur Taufe bringt, was eine Existenzbedrohung für die ganze Familie bedeutet. Aus einer kurzen Notiz in der „Izvestija“ (17. 9. 63) geht ferner hervor, daß die Geistlichen nicht mehr taufen dürfen, ohne daß ihnen zuvor eine Aufenthaltsbescheinigung der Eltern vorgelegt wird. Stellen aber Hausverwaltungen oder Straßen-Komitees amtliche Bescheinigungen zur Vorlage bei der Taufe aus, machen sie sich, wie der „Izvestija“-Korrespondent bei der Schilderung einiger Fälle in Tambov entrüstet feststellt, der Übertretung der Sowjetgesetzgebung über Trennung von Kirche und Staat schuldig. Wie kann also überhaupt noch getauft werden, wenn die Ausstellung der behördlicherseits geforderten Bescheinigung als illegale Handlung zu qualifizieren ist? Die Folge der neuen Regelung ist bereits ein starker Rückgang der Taufen.

In Kreisen der russischen Auslandskirche spricht man von einer Geheimanweisung der Sowjetbehörden, die es den Bischöfen zur Pflicht macht, Kinder und Jugendliche vom Gottesdienst und vor allem von der Beteiligung am Abendmahl fernzuhalten. Wenn Geistliche die Kinder im Schulalter religiös unterrichten, werden sie wegen Verletzung der Bestimmungen über Trennung von Kirche und Schule zur Verantwortung gezogen. Wenn sie sich mit Jugendlichen in religiöse Gespräche einlassen oder gar versuchen, sie zum Besuch der noch offenen geistlichen Seminare zu bewegen, droht ihnen Verurteilung wegen des Vergehens „religiöser Propaganda“. Nachdem durch die von der Regierung erzwungene Änderung im Kirchen-Gemeindestatut die administrative und wirtschaftliche Verfügungsgewalt in den Gemeinden vollständig in Händen des von den Behörden abhängigen Gemeinde-Kirchensowjets liegt (vgl. Herder-Korrespondenz 16. Jhg., S. 213 ff.), ist es schon zu zahlreichen Vertreibungen von Priestern gekommen. Im Jahre 1961 sollen in Leningrad 40% der Geistlichen „entlassen“ worden sein. In Anknüpfung an alte Praktiken der Religionsverfolgungen der zwanziger und dreißiger Jahre ist den Geistlichen eine Einkommensteuer von 88% auferlegt worden. Wird der geringste Betrag verschwiegen, ist die Sowjetjustiz mit der Anklage wegen Wirtschaftsverbrechen schnell auf dem Platz. Die meisten Prozesse und Verurteilungen gegen Geistliche und Bischöfe finden wegen Finanz- und Wirtschaftsvergehen statt. Die finanzielle Abdrosselung der Gemeinden wird dadurch erreicht, daß die Behörden überhöhte Summen für die Unterhaltung und Instandsetzung der (dem Staat gehörenden) Kirchengebäude verlangen und daß nach Jahresabschluß jede Gemeinde erhebliche Teile der verbliebenen Guthaben zugunsten der kommunistischen „Friedensbewegung“ abzuführen hat (Einzelheiten wurden von dem französischen Orthodoxen Olivier Clément kürzlich in „Réforme“ berichtet; deutsche Übersetzung in „Kirchenblatt für die evang.-luth. Gemeinden in Italien“, 16. Jhg., Nr. 1).

Der Zweck aller gesetzlichen und administrativen Maßnahmen der Sowjetbehörden ist es, auf diese oder jene Weise die Geistlichen in ausweglose Situationen zu treiben, in denen sie um ihres priesterlichen Gewissens willen oder um ihre nackte Existenz zu retten, Handlungen vollziehen, die den Entzug ihrer staatlichen „Registrierung“ und damit die Schließung der Kirchengebäude und der Gemeinden zur Folge haben.

Zu einem schweren Schlag gegen das kirchliche Leben holten die Sowjetbehörden auch mit einer Änderung arbeits- und versicherungsrechtlicher Bestimmungen aus. Seit 21.

8. 62 haben die Mitarbeiter im kirchlichen Dienst ihren bisherigen Anspruch auf staatliche Pensionen verloren. Eine Ausnahme gilt nur noch für Personen, denen die Bewachung und Instandhaltung der staatlichen Kirchengebäude obliegt, allerdings nur, wenn sie nicht gleichzeitig Funktionen beim Kult oder in der Führung der Gemeindeangelegenheiten ausüben. Begründet wurde die Maßnahme mit den in der Sowjetunion geltenden Bestimmungen über Trennung von Kirche und Staat („Nauka i religija“, Nr. 7, 1963, S. 80; ÖPD, 16. 8. 63).

Die Kirche schweigt

Die Kirchenleitung schweigt nach wie vor zu diesen Vorgängen und hält sich trotz aller Drangsalierungen, Schikanen und direkten Verfolgungen an die Linie strikter staatsbürgerlicher Loyalität. Die Stimmung der kirchlichen Kreise läßt sich aber aus stark eschatologisch bestimmten Predigten entnehmen, in denen auf die Christenverfolgungen der ersten Jahrhunderte angespielt und das Leiden des Christen in dieser Welt als der in Demut zu gehende Weg des Heils hingestellt wird. Schlagartig beleuchtet wurde die Situation durch eine Einzelheit in den jährlich vom Journal des Moskauer Patriarchats veröffentlichten Aufnahmebedingungen für das Studium an den geistlichen Schulen, wo im vergangenen Jahr erstmalig die Möglichkeit erwähnt wird, daß Antragsteller die geforderten Referenzen wegen Schließung der Gemeinde oder Fehlens eines Gemeindepriesters nicht beibringen können (JMP, Nr. 4, 1963).

Gesetz gegen staatsfeindliche Sekten

Im neuen Strafgesetzbuch der RSFSR (Russische Föderative Republik), das am 27. Oktober 1960 angenommen wurde und am 1. Januar 1961 in Kraft trat, gibt es einen durch Gesetz vom 25. Juli 1962 erheblich erweiterten Artikel (§ 227), nach dem mit bis zu fünf Jahren Freiheitsentziehung oder Verbannung, mit oder ohne Vermögenskonfiskation, die Organisierung oder Leitung einer Gruppe bestraft wird, deren Tätigkeit unter dem Schein der Predigt religiöser Glaubenslehren und der Ausübung religiöser Kulthandlungen erfolgt und einem der folgenden Tatbestände entspricht: Schädigung der Gesundheit der Bürger, andere Angriffe auf die Person oder die Rechte von Bürgern, Verleitung zur Verweigerung gesellschaftlicher Tätigkeit oder zur Erfüllung der Bürgerpflichten, Heranziehung Minderjähriger zu solchen Gruppen. Mit bis zu drei Jahren Freiheitsentziehung oder Verbannung oder mit Besserungsarbeiten bis zu einem Jahr wird die „aktive Teilnahme“ an der Tätigkeit einer solchen Gruppe sowie die „systematische Propaganda“ zum Vollzug der genannten Handlungen bestraft. Bei leichteren Fällen kann auf „Maßnahmen gesellschaftlichen Einwirkens“ gegen die Betroffenen erkannt werden.

Die Strafandrohung wegen Gesundheitsschädigung richtet sich in erster Linie gegen solche Sekten, in denen noch heute körperliche Züchtigungen, Selbstquälereien, Kastrierungen (bei den Skopzen), Teufelsaustreibungen und ähnliches praktiziert werden. Verschiedene Kommentare zu diesem Paragraphen wiesen darauf hin, daß z. B. der Ritus der „Taufe durch den Heiligen Geist“ bei den Anhängern der Pfingstbewegung häufig zu psychischen Erkrankungen führe, daß die Taufriten der Sabbatianer oder Exorzismen durch Baden in Flüssen und Seen zur kalten Jahreszeit mitunter schwere gesundheitliche Schäden nach sich ziehen. Im Jahr 1959 mußten laut „Sovet-

skaja Justizija“ (Nr. 22, 1962) im Donezgebiet 80 Angehörige der Pfingstbewegung in psychiatrische Kliniken eingeliefert werden. Ob es sich hierbei um Krankheitsfälle oder um Zwangseinweisungen handelt, die von den Sowjetbehörden im Kampf gegen die religiösen Gruppen angeblich mehr und mehr angewendet werden, ist kaum feststellbar.

Bei der Ahndung von Vergehen, die dem Aberglauben fanatischer Sekten entspringen, geht es den Sowjets in erster Linie um die Unterdrückung staatsfeindlicher Umtriebe. Die Mehrzahl der hierhergehörenden Sekten (Zeugen Jehovas, Pfingstbewegung, Innokentisten, Skopzen usw.) ist scharf antisowjetisch. Sie verbieten ihren Anhängern jede Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten, rufen zum Boykott der Wahlen, des Wehrdienstes und der Arbeit in den Kolchosen, Betrieben und Behörden auf. Der Tagespresse und den ideologischen Zeitschriften war in den vergangenen Jahren zu entnehmen, daß diese (illegalen) Sekten ständig an Verbreitung und Aktivität zunehmen. Die Verfolgungsmaßnahmen sind entsprechend scharf. Unter ihnen hat auch die Gruppe „Wahre orthodoxe Christen“ zu leiden, die der Lehre und dem Ritus nach orthodox sind, aber die offizielle Kirche ihrer Loyalität und Kompromißbereitschaft wegen verwerfen. Auf der Existenz der Gruppen der „Wahren orthodoxen Christen“ gründen sich die im Ausland von einem Teil der kirchlichen und politischen Emigration verbreiteten Nachrichten über eine angebliche „Katakombenkirche“ in Rußland. Aus diesen Gruppen stammen die in letzter Zeit im Ausland verbreiteten Dokumente, die als Bittschriften oder Proteste an die Sowjetregierung und an ausländische Stellen auf die Glaubensverfolgungen aufmerksam machen wollen und meist in einem Zusammenhang mit den Vorgängen um das geschlossene Potschaev-Kloster stehen, unter dessen Mönchen die „Wahren orthodoxen Christen“ zumindest Sympathisierende haben, worauf Kolarz in seinem Buch über „Die Religionen in der Sowjetunion“ hingewiesen hat (Verlag Herder, Freiburg i. Br. 1963).

Keine Privilegien der orthodoxen Kirche

Obwohl die Patriarchatskirche, wie oben erwähnt, eine loyale Haltung zum Sowjetstaat einnimmt, kümmert das die Atheisten wenig. Im Prinzip ist § 227 auch gegen die Gemeinden der offiziellen orthodoxen Kirche anwendbar. Hierbei spielt der Tatbestand der Gesundheitsschädigung sicherlich eine geringere Rolle, wenngleich auch in dieser Beziehung deutliche Drohungen ausgesprochen werden. Ein Kommentar in „Nauka i religija“ (Nr. 5, 1963, S. 47) schrieb: „In den orthodoxen Kirchen tauft man die Säuglinge mitunter in kaltem, schmutzigem Wasser“ (nämlich durch Immersion), „was zu schweren Erkrankungen führt und die Eltern nötigt, Krankenscheine für die Kinder in Anspruch zu nehmen.“

Gefährlicher wirkt sich die Strafandrohung für „andere Angriffe auf die Person und die Rechte der Bürger“ für die orthodoxe Kirche aus. Auf zahlreiche Anfragen hin, ob sich diese Gesetzgebung nur auf die „gesellschaftsfeindlichen“, das heißt meist verbotenen religiösen Gruppen beziehe oder auch auf „registrierte“ Gruppen, das heißt in erster Linie auf die Gemeinden der orthodoxen Kirchen, stellte ein Kommentar in „Nauka i religija“ (Nr. 11, 1963, S. 41 f.) fest: „Wenn die gesellschaftsfeindliche Tätigkeit in einer registrierten Gruppe von Gläubigen erfolgt, sind die Schuldigen auch in diesem Falle strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Für das Gesetz ist es

völlig gleichgültig, ob das Verbrechen in einer registrierten oder in einer illegalen Gruppe vollzogen wurde.“

In einem Land, in dem die religiöse Unterwerfung und Beeinflussung als „Gewissensvergewaltigung“ gilt, ist jede Religionsgemeinde ständig von der Gefahr bedroht, geschlossen zu werden, wenn der Geistliche seinem Amt und seiner Mission treu zu bleiben trachtet. Die Zeitschrift „Sovetskaja Justizija“ (Sowjetjustiz, Nr. 22, 1962) erläuterte, daß sich die in § 227 genannten Vergehen gegen die Person und die Rechte von Bürgern nicht notwendig gegen die Mitglieder einer entsprechenden religiösen Organisation richten müssen, sondern daß sie auch strafrechtlicher Ahndung unterliegen, wenn sie gegen Familienmitglieder, z. B. gegen die Kinder von Gläubigen, gerichtet werden. Folgendes Beispiel („Nauka i religija“, Nr. 5, 1963) polemisiert deutlich gegen die Orthodoxen und gegen die offizielle Kirche: „In Stavropol ist berüchtigt J. Schewtschenko, Zimmermann in der Hausverwaltung Nr. 6, Mitglied des Kirchenrats der Kreuzerhöhungsgemeinde. Seinen Kindern impft er von Kindesbeinen an die Gottesfurcht ein. Die Grundlage der häuslichen Erziehung ist bei ihm das Büffeln von Gebeten. Dabei macht der Despot nicht halt vor Anwendung physischer Gewalt. Sein Sohn Aljoscha wurde grausam dafür mißhandelt, daß er das Pionierhalstuch trug; auch die Erstklässlerin Vera bekam es für ihr Oktoberkind-Sternchen gehörig ab, und Tochter Nadežda wurde gewaltsam mit einem Seminaristen verheiratet.“

Der Tatbestand eines Angriffs gegen die Bürgerrechte liegt auch vor, wenn religiöse Gruppen ihren Mitgliedern die Heirat mit Ungläubigen oder Andersgläubigen, Kino- und Theaterbesuch, Radiohören, das Lesen sowjetischer Bücher und Zeitungen verbieten. „Diese Obskurantisten versuchen auf diese Weise, die Gläubigen gegen den wohlthuenden Einfluß der sowjetischen Wirklichkeit, gegen die großen Ideen des Kommunismus, die mit der religiösen Ideologie unvereinbar sind, abzuschirmen“, heißt es in „Sovetskaja Justizija“. So verfahren, wie man immer wieder lesen kann, zahlreiche Eltern, um ihre Kinder vor der Sowjetpropaganda und Sowjetlüge zu bewahren. Und nicht nur zu den Sekten gehörende, sondern auch orthodoxe Eltern versuchen, ihren Kindern den Eintritt in die Jugendorganisationen zu verwehren. In allen diesen Fällen ist § 227 anwendbar, und stets ist auch die Möglichkeit gegeben, das Verhalten von Einzelpersonen den Leitern von religiösen Organisationen zur Last zu legen. Das Ziel der sowjetischen Gesetzgebung geht klar daraus hervor, daß sich bei der Strafzumessung an die von § 227 Betroffenen die Vermögenskonfiskation nach § 86 der Strafprozeßordnung auch auf das Vermögen bezieht, das die betreffende religiöse Gruppe zu ihrer Tätigkeit benutzt: Gebetshäuser, religiöse Literatur und Kultgegenstände („Sovetskaja Justizija“, a. a. O.).

Gehuehelte Gewissensfreiheit

Der neue Feldzug gegen die Religionsgemeinschaften übertrifft die berüchtigten Gottlosenkampagnen der zwanziger und dreißiger Jahre an Gründlichkeit und organisatorisch-institutionellem Aufwand bei weitem. Über die Erfolge orientieren hier und da in der Presse erscheinende Lokalberichte, aus denen mit erschreckender Deutlichkeit die völlige Schutzlosigkeit der Gläubigen und der Geistlichen und ihr Ausgeliefertsein an das totalitäre Regime hervorgeht, das sie mit brutaler Gewalt und raffinierter Gewissensvergewaltigung behandelt und die kirchliche

Hierarchie gleichzeitig zwingt, im Ausland die ungestörte Religionsausübung und die ungetrübte Gewissensfreiheit im Sowjetland zu bezeugen.

Die Handhabung der Gewissensfreiheit im Sowjetland sieht in Wahrheit so aus, wie der Erste Sekretär des ZK des Komsomol in einer Rede am 16. April 1962 zynisch schilderte, um die „konkrete und zielgerichtete Arbeit mit den Gläubigen“ zu veranschaulichen: „Im moldauischen Dorf Nikolaevka existierte seit über 150 Jahren ein Nonnenkloster. Man hatte sich daran gewöhnt. Aber die Kirchenleute schliefen nicht, und ins Kloster kamen

junge Mädchen. Diese muffige Welt mußte zerschlagen werden (!). Komsomolzinnen und junge Kolchosbäuerinnen begannen lange Gespräche mit den Einsiedlerinnen, brachten ihnen Zeitungen und Bücher. Es wurden auch solche Maßnahmen ergriffen wie die Radiofizierung der Umgebung. Willst du oder willst du nicht, du mußt doch die letzten Nachrichten, Berichte über das Leben der Jugend und Konzerte hören. Die Sache endete damit, daß die Nonnen an den Dorfrat einen Brief mit der Bitte sandten, das Kloster zu schließen und sie in den Kolchos aufzunehmen“ (vgl. „Pravda“, 17. 4. 62).

Die Kirche in den Ländern

Kirche und Staat in Kenia

Am 12. Dezember 1963 wurde Kenia unabhängig. Der ostafrikanische Staat war der fünfte, der innerhalb der letzten drei Jahre aus dem Verbands des ehemaligen Britischen Ostafrika in die Unabhängigkeit entlassen wurde. Bereits am 25. September 1963 hatte in London die Abschlußkonferenz über die neue Verfassung von Kenia stattgefunden. Während der Monate Juli, August und September waren zu diesem Zwecke in Nairobi, der Hauptstadt des Landes, vorbereitende Gespräche für die neue Konstitution geführt worden. Zwei Umstände hatten die Verhandlungen der englischen Regierung mit den afrikanischen Führern bis dahin bestimmt: Einmal — in bezug auf das Datum der Unabhängigkeit — den Zusammenschluß zwischen Kenia, Uganda und Tanganjika zu einer Ostafrikanischen Föderation sobald als möglich Wirklichkeit werden zu lassen; zum anderen — in Hinblick auf die neue Verfassung — den Wünschen der verschiedenen Parteigruppen in Kenia (afrikanische Regierung und Opposition sowie weiße Bevölkerung) entgegenzukommen. Die Verhandlungen zeigten jedoch, daß Kenia seine besonderen Konfliktherde hat und daß es schwerlich gelingen würde, die vorhandenen Spannungsfelder bis zum Unabhängigkeitstag zu beseitigen.

Trotz z. T. heftiger Auseinandersetzungen mit den Somalis im Nordosten des Landes wie auch mit der politischen Oppositionspartei des Landes, der KADU, die noch am 9. Oktober bekanntgab, sie sei entschlossen, eine unabhängige Republik mit der Hauptstadt Nakuru auszurufen — eine Drohung, die bis jetzt nicht verwirklicht wurde —, konnte am 12. Dezember das Fest der Unabhängigkeit gefeiert werden.

Keine zwei Monate später, am 24. Januar 1964, mußte die neue Regierung den alten Kolonialherrn um militärischen Schutz ersuchen, als ein Bataillon der „Kenya Rifles“ in Makeru und Füsiliere in der Nähe von Lanet meuterten. So unbedeutend der Anlaß als solcher war — die britischen Einheiten hatten nach kurzem Feuergefecht das Heft fest in der Hand —, so stand er doch nach Ansicht aller Kenner der Lage, einschließlich der Regierung in Nairobi, in unmittelbarem Zusammenhang mit den Meutereien einheimischer Truppenverbände in Daressalam und Tabora (Tanganjika) und in Jinia (Uganda), die ihrerseits wieder als eine Kettenreaktion auf den Handstreich der Revolutionsregierung auf Sansibar am 11. Januar angesehen wird. (Er führte bekanntlich zur Vertreibung des Sultans und zur Errichtung eines kommunistisch orientierten Regimes à la Kuba.)

So scheint das Ziel einer unabhängigen Ostafrikanischen Union zunächst in weite Ferne gerückt zu sein. Jede der drei Regierungen von Kenia, Tanganjika und Uganda hat für die nächste Zeit genug damit zu tun, die größten Unruhefaktoren im eigenen Hause zu beseitigen, wobei sie immer mit einer Nadelstichpolitik von außen (dem Brückenkopf Sansibar) wird rechnen müssen. Solange sie freilich unter dem Schutz britischer Bajonette steht — ein Zustand, der ihrer Reputation sowohl innen- wie außenpolitisch alles andere als günstig ist —, dürfte es zu keinem offenen Zusammenbruch der derzeitigen Regierungen kommen. Was unter der Oberfläche sich abspielt, kann freilich niemand mit Sicherheit sagen. Das eine dürfte indes gewiß sein: Von Ordnung und Frieden ist das ehemalige Britisch-Ostafrika noch weit entfernt. (Die folgenden Ausführungen wurden vor den Januarereignissen geschrieben. Sie beschränken sich in ihrem politischen Teil auf eine Skizzierung der innenpolitischen Situation des Landes Kenia. Sie lassen erkennen, welche Angriffspunkte das Land für Subversionsversuche bietet.)

Die Bevölkerung und ihre politische Struktur

Durch die British East African Company wurde 1887 die englische Herrschaft über die Küste Kenias begründet. Die englische Krone übernahm sie 1895 und schloß mit dem Sultan von Sansibar einen Vertrag: der Küstenstreifen, 275 km lang und 16 km breit, der dem Sultanat unterstand und in dem viele Araber sich niedergelassen hatten, wurde England gegen Zahlung einer jährlichen Mietsumme anvertraut. — Von der Küste aus drang man ins Innere des Landes vor. 1920 wurden die Grenzen festgelegt und erhielt dieser Teil von Britisch-Ostafrika den Namen Kenia.

Kenia hat eine Oberfläche von 582 640 qkm. Die Einwohnerzahl beläuft sich nach dem jüngsten Zensus (1963) auf 8 676 000, die jährliche Zuwachsrate beträgt 4 Prozent. Davon sind etwas 200 000 Asiaten (Inder und Pakistani), 6000 Europäer und 35 000 Araber.

Die afrikanische Bevölkerung stellt, wie überall in Afrika, keine Einheit dar. Gerade in Kenia sind die Stammesgegensätze sehr stark entwickelt, sie werden auch von manchen Politikern gefördert und taktisch ausgespielt. Sogar die Führer des Landes, Jomo Kenyatta und Tom Mboya, die den Tribalismus als die größte Gefahr für den jungen Staat betrachten und heftig dagegen ankämpfen, werden durch ihn immer wieder in die Sackgasse der Stammesfehden gedrängt.

Schon eine grobe ethnologische Karte Kenias weist über 50 Stämme auf, abgesehen von einem weiteren Dutzend